

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1307

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2024/387 vom 12. März 2024 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Departement des Innern (DDI) wurde ermächtigt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren. Die Vernehmlassungsfrist endete am 12. Juni 2024.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (57; Reihenfolge nach Eingang):

- SVP Solothurn, 4542 Luterbach (1)
- Pro Infirmis, 5001 Aarau (2)
- VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden, 4564 Obergerlafingen, und VGSo Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn (3)
- kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz, 8005 Zürich (4)
- Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, 4573 Lohn-Ammannsegg (5)
- Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach (6)
- Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach (7)
- Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach (8)
- FDP.Die Liberalen, 4500 Solothurn (9)
- Einwohnergemeinde Buchegg, 4583 Mühledorf (10)
- Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil (11)
- insieme Olten und Solothurn, 4500 Solothurn (12)
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (13)
- SOHK Solothurner Handelskammer, 4500 Solothurn (14)

- Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal (15)
- Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen (16)
- Einwohnergemeinde Günsberg, 4524 Günsberg (17)
- Kitapunkt, 4543 Deitingen (18)
- Stadt Solothurn, 4502 Solothurn (19)
- Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal (20)
- Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz (21)
- Ammännerkonferenz Thierstein, 4204 Himmelried (22)
- Einwohnergemeinde Drei Höfe, 4558 Winistorf (23)
- Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil (24)
- Kinderkrippe Olten, 4612 Wangen b. Olten (25)
- Procap Schweiz, 4600 Olten (26)
- GLP Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (27)
- EVP Evangelische Volkspartei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (28)
- Einwohnergemeinde Olten, 4601 Olten (29)
- Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen (30)
- Einwohnergemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf (31)
- Einwohnergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf (32)
- Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach (33)
- Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen (34)
- Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten (35)
- Alliance Enfance, 4051 Basel (36)
- Kindertagesstätte Lorenzen, 4500 Solothurn (37)
- Verein Kita Inklusiv, 4500 Solothurn (38)
- VKSO Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (39)
- Kindertagesstätten Bachtelen, 2540 Grenchen (40)
- VTSO Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (41)
- YOUVITA Solothurn, 4566 Kriegstetten (42)

- SRK Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn, 4600 Olten (43)
- GRÜNE Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (44)
- KGV KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (45)
- Stadt Grenchen, 2540 Grenchen (46)
- Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen (47)
- Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen (48)
- Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken (49)
- Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen (50)
- Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, 4716 Welschenrohr (51)
- Die Mitte Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (52)
- Einwohnergemeinde Kammersrohr, 4535 Kammersrohr (53)
- Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach (54)
- GPN Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt, 4653 Obergösgen (55)
- Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen (56)
- Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf (57)

1.2 Vernehmlassungsergebnis

1.2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / keine Einwände

Der Verein Kita Inklusiv begrüsst und unterstützt die Vorlage vollumfänglich.

1.2.2 Grundsätzliche Zustimmung / keine Ablehnung der Vorlage

Insgesamt 48 Vernehmlassungsteilnehmende sind mit der Vorlage und der entsprechenden Zielsetzung grundsätzlich einverstanden (u.a. SP, Die Mitte, EVP, Grüne, GLP, SOHK, KVG, Städte Olten, Solothurn und Grenchen, verschiedene Einwohnergemeinden [EWG], kibesuisse, VKSO, Kinderkrippe Olten und VTSO).

1.2.3 Vollumfängliche Ablehnung

Insgesamt acht Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, FDP, GPN sowie EWG Kammersrohr, Günsberg, Flumenthal, Hubersdorf und Obergösgen) lehnen die Vorlage ab. Die FDP betont diesbezüglich, dass sie die Vorlage lediglich in der gegenwärtigen Fassung ablehne, jedoch das Anliegen, die familienergänzende Kinderbetreuung mit staatlichen Beiträgen zu fördern, ausdrücklich begrüsse. Es wird seitens der betreffenden Vernehmlassungsteilnehmenden unter anderem vorgebracht, durch die bestehende Vorlage erfolge eine Ungleichbehandlung von Familiensystemen und der Fachkräfteproblematik könne nicht wirksam entgegengewirkt werden. Überdies werde – mit Blick auf die untergeordnete finanzielle Beteiligung des Kantons an den entstehenden Kosten – in unzumutbarer Weise in die Gemeindeautonomie eingegriffen, zumal es sich bei

der familienergänzenden Kinderbetreuung um ein kommunales Leistungsfeld handle. Zudem sei derzeit noch unklar, wie hoch der Bundesbeitrag ausfallen werde.

1.2.4 Allgemeine Bemerkungen

1.2.4.1 Grundsätzliche Haltung zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Vorlage

Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage wird von der Grossmehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Es wird als überaus sinnvoll erachtet, die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sicherstellung eines bedarfsgerechten, für die Erziehungsberechtigten bezahlbaren Angebots gezielt zu fördern und eine kantonsweite Subjektfinanzierung einzuführen. Dies trage wesentlich zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons bei. Positiv hervorgehoben werden namentlich die sehr erwünschte finanzielle Mitbeteiligung und die sinnvolle Wahrnehmung einer übergeordneten, koordinativen Rolle seitens des Kantons, der aufgrund der Topografie des Kantons Solothurn essenzielle Miteinbezug ausserkantonalen Betreuungsangebote, das Vorsehen von einheitlichen Vorgaben für sämtliche Betreuungseinrichtungen und die zweckmässig ausgestalteten Regelungen sowie die einheitliche Finanzierung durch den Kanton in Bezug auf Kinder mit Behinderungen.

1.2.4.2 Gemeindeautonomie / Finanzierungsanteile von Kanton und Einwohnergemeinden

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. SVP, FDP, Grüne, EVP, GLP, Die Mitte, VSEG/VGSo, Städte Solothurn und Olten, Ammännerkonferenz Thierstein und verschiedene EWG) wird gefordert, dass der Kanton den Einwohnergemeinden im Bereich der familienergänzenden Betreuung – einem kommunalen Leistungsfeld – weniger Vorgaben machen oder bei gleichbleibenden kantonalen Vorgaben deutlich mehr finanzieren oder das Leistungsfeld gänzlich übernehmen solle. Entsprechend solle sich der Kanton mit 30 Prozent bis 50 Prozent oder gar mit 80 Prozent oder 100 Prozent an den Kosten beteiligen. Der Kanton habe ausserdem nicht erhältliche Bundesbeiträge mit zusätzlichen Beiträgen zu kompensieren. Verschiedentlich (z.B. FDP, Grüne und EWG Härkingen) wird zudem gefordert, dass die Vorarbeiten der Einwohnergemeinden vom Kanton übernommen werden sollen (insbesondere Webapplikation KiBon sowie Musterreglemente, -verordnungen und -verfügungen des VSEG). Überdies wird teilweise verlangt, dass die Einwohnergemeinden, die Wirtschaftsverbände und die Verbände der Betreuungseinrichtungen bei der Erarbeitung der Verordnung miteinbezogen werden sollen.

1.2.4.3 Beteiligung der Wirtschaft

Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. VSEG/VGSo, EVP, Die Mitte, GPN, Städte Olten und Grenchen und zahlreiche EWG) verlangt, dass sich auch die Wirtschaft an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt. Es wird unter anderem vorgeschlagen, dass die Kosten von Kanton, Einwohnergemeinden und Wirtschaft zu je einem Drittel getragen werden sollten. Dies wird damit begründet, dass die Wirtschaft von der vorgesehenen Gesetzesänderung, welche insbesondere dem Fachkräftemangel entgegenwirke und höhere Pensen von erwerbstätigen Eltern fördere, massgeblich profitiere. Die SOHK und der KGV betonen hingegen, dass sie die Vorlage als Ganzes ablehnen würden, wenn sich die Wirtschaft an den Kosten beteiligen müsse. Eine Beteiligung erweise sich als sachfremd, würde die Betriebe schwächen und zusätzlichen Lohndruck erzeugen.

1.2.4.4 Ungleichbehandlung von verschiedenen Familiensystemen

Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, EVP sowie EWG Günsberg und Neuendorf) machen geltend, mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf erfolge eine Ungleichbehandlung verschie-

dener Familiensysteme, da nur Familien mit zwei berufstätigen Elternteilen finanziell unterstützt würden. Auch für Familien mit klassischem Rollenmodell müsse eine finanzielle Unterstützung vorgesehen werden.

1.2.4.5 Umfang der anerkannten Betreuungsangebote

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. Grüne, Stadt Olten, kibesuisse, VTSO und SRK) erachtet es als Versäumnis, dass mit der Vorlage nicht die gesamte schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Tagesschulen und Tageskindergärten) mit Beiträgen unterstützt werden soll. Eine Unterscheidung zwischen Betreuung und Bildung sei nicht mehr zeitgemäss, da diesbezüglich mannigfaltige Abhängigkeiten und Zusammenhänge existieren würden. Weiter wird gefordert, auch Spielgruppen, freischaffende Tagesfamilien und die notfallmässige Kinderbetreuung zu Hause (RoKi) des SRK mit Beiträgen zu unterstützen (SP, Grüne, VTSO und SRK).

1.2.4.6 Dauer des Anspruchs auf Beiträge

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. FDP, kibesuisse, VKSO, VTSO, Kindertagesstätten Bachtelen und Kinderkrippe Olten) wird gefordert, bis zum Ende der gesamten obligatorischen Schulzeit (inkl. Oberstufe) Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung auszurichten. Demgegenüber wird stellenweise (z.B. EWG Härkingen) gewünscht, dass entsprechende Beiträge nur bis zum Schuleintritt ausgerichtet werden sollen bzw. dass es den Einwohnergemeinden freizustellen sei, ob Beiträge bis zum Ende der Primarschulzeit oder nur bis zum Schuleintritt (bzw. Kindergarteneintritt) ausgerichtet werden. Das Gewähren von Beiträgen bis zum Ende der Primarschule solle freiwillig sein. Stellenweise (z.B. EWG Hubersdorf und Kammerrohr) wird gefordert, dass erst für Kinder ab fünf Jahren Beiträge zu gewähren seien.

1.2.4.7 Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung und Sicherstellung eines entsprechenden bedarfsgerechten Angebots

Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. FDP, VSEG/VGSo, EWG Bellach, Buchegg, Derendingen, Günsberg, Hubersdorf und Obergösgen sowie GPN) fordert, dass die Einwohnergemeinden den Bedarf autonom und ohne kantonale Vorgaben festlegen können sollen. Es dürfe überdies keine Verpflichtung der Einwohnergemeinden zum Bereitstellen eines Angebots bestehen. Wo kein Bedarf bestehe, brauche es auch kein Angebot. Die Einwohnergemeinden dürften nicht gezwungen werden, notfalls eigene Kindertagesstätten zu führen, wenn die entsprechenden Angebote nicht vorhanden seien (EWG Neuendorf).

1.2.4.8 Förderung der Qualität sowie der Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen

Verschiedentlich (u.a. kibesuisse, VKSO, Kitapunkt, Alliance Enfance und VTSO) wird bemängelt, dass die aktuelle Vorlage der Qualitätsförderung nicht ausreichend Rechnung trage. Der Kanton solle den Betreuungseinrichtungen Beiträge für die Förderung der Qualität gewähren. Zudem wird geltend gemacht, dass die Qualitätsentwicklungskosten in den Normkosten entsprechend zu berücksichtigen seien. Überdies solle der Kanton die Betreuungseinrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen mit Beiträgen unterstützen. Seitens des Kantons sei ausserdem auf angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen hinzuwirken, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es fehlten die erforderlichen Fachkräfte, um die Qualität der zusätzlichen Betreuungsplätze sicherstellen zu können (EWG Obergösgen und VKSO).

1.2.4.9 Mindestbeschäftigungsgrad

Bestimmte Vernehmlassungsteilnehmende fordern, die Beiträge bereits im kantonalen Gesetzesrecht zwingend von einem Mindestbeschäftigungsgrad abhängig zu machen (u.a. Die Mitte, SOHK und KGV). Vereinzelt werden höhere Prozentsätze gefordert (u.a. EWG Buchegg und

Günsberg). Gewisse Einwohnergemeinden möchten den Prozentsatz des Mindestbeschäftigungsgrads selbst festlegen. Punktuell wird gewünscht, dass bei Alleinerziehenden ein niedrigerer Prozentsatz festgelegt wird. Von der EVP wird zudem gefordert, dass ein Maximalbeschäftigungsgrad (ca. 160 Prozent) festgelegt werden sollte, weil es nicht im Sinne der Kinder sei, wenn beide Eltern 100 Prozent arbeiten würden. Andererseits wird aber auch vorgebracht, dass kein Mindestbeschäftigungsgrad vorgesehen werden sollte (z.B. Stadt Solothurn, EWG Zuchwil, YOU-VITA, kibesuisse und Alliance Enfance). Der administrative Aufwand für die Überprüfung des Arbeitspensums wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Teilweise wird geltend gemacht, dieser sei (insbesondere bei fluktuierenden Arbeitspensum junger Eltern) sehr hoch (Stadt Solothurn und EWG Zuchwil). Auf der anderen Seite wird der Aufwand als verhältnismässig erachtet, sofern dies im Rahmen von Selbstdeklarationen (mit Stichproben) überprüft werde (SOHK und KGV).

1.2.4.10 Normkosten

In Bezug auf die Normkosten wird verschiedentlich ausgeführt, dass diese die regionalen Unterschiede nicht abbilden würden und sie abhängig vom Alter der Kinder und der Betreuungsform abgestuft werden sollten (u.a. VSEG/VGSo, FDP, mehrere EWG, kibesuisse und Kindertagesstätte Lorenzen). Der Vorlage sei zu entnehmen, dass die Normkosten möglichst niedrig gehalten werden sollten und keine realistischen Vollkosten als Berechnungsgrundlage verwendet würden. Sollte das Normkostenmodell beibehalten werden, müssten von Anfang an die realistischen Vollkosten der Branche berücksichtigt werden, welche alle für den Aufwand relevanten Parameter berücksichtigen (u.a. kibesuisse, VKSO, VTSO und mehrere Kindertagesstätten). Die Normkosten müssten die Aufwände der Betreuungseinrichtungen für die Gewährleistung der kantonalen Qualitätsvorgaben beinhalten (u.a. kibesuisse und VTSO).

1.2.4.11 Beitragsbemessung

Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert, dass die Einwohnergemeinden bei der Festlegung der Ober- und Untergrenzen des Beitragstarifmodells sowie der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten autonom sein sollten (u.a. FDP, VSEG/VGSo, GPN und zahlreiche EWG) oder – im Sinne grösserer Autonomie – zumindest das Beitragstarifmodell nach unten, aber auch nach oben ausgeweitet werden sollte (Ammännerkonferenz Thierstein und zahlreiche EWG). Verschiedentlich wird jedoch auch ein gänzlich einheitliches Modell (z.B. Alliance Enfance, kibesuisse und EWG Luterbach) oder weniger Handlungsspielraum für die Einwohnergemeinden bei der Ausgestaltung des Beitragstarifmodells (SP) gefordert, weil grosse Unterschiede zwischen den Einwohnergemeinden befürchtet werden.

Die Stadt Solothurn wünscht, dass sich die Berechnung des massgeblichen Einkommens möglichst am Musterreglement und der Musterverordnung des VSEG orientieren soll. Namentlich soll sich das massgebende Einkommen bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten aus dem Nettoeinkommen gemäss Ziffer 400 der Steuererklärung abzüglich der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 521 der Steuererklärung, abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziffer 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder und zuzüglich 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss Ziffer 990 der Steuererklärung zusammensetzen. Es soll nicht – wie in der Vorlage vorgesehen – das Nettoeinkommen gemäss Ziffer 609 der Steuererklärung (Nettoeinkommen unter Berücksichtigung sämtlicher steuerrechtlichen Abzüge gemäss Ziffer 509 der Steuererklärung) massgebend sein. In Bezug auf quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte fordert die Stadt Solothurn, dass sich das massgebende Einkommen aus dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent und zuzüglich 5 Prozent des Vermögens per 31. Dezember der Vorperiode zusammensetzen soll. Zudem wird von der EVP moniert, dass das gewählte Berechnungsmodell hohe steuerliche Abzüge und in der Folge höhere Betreuungsgutschriften ermögliche (u.a. aufgrund der tiefen Katasterwerte bei Familien mit Eigenheim).

Betreffend die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten wird teilweise geltend gemacht, diese sollte 3 bis 5 Franken pro Betreuungsstunde betragen (u.a. SOHK, KGV und Stadt

Solothurn). Die EVP begrüsst die minimale Kostenbeteiligung von 2 Franken pro Stunde. Von der SP wird hingegen gefordert, dass die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bei 15 Franken pro Tag festgesetzt werden sollte und Kibesuisse sowie mehrere Kindertagesstätten geben zu bedenken, dass die minimale Kostenbeteiligung von 2 Franken bei niedrigem Einkommen immer noch sehr hoch sei. Überdies wird verschiedentlich gewünscht, dass die Einwohnergemeinden den minimalen Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten selbst bestimmen können sollten (u.a. Ammännerkonferenz Thierstein, GPN sowie EWG Bellach, Boningen, Derendingen, Härkingen und Deitingen). Vereinzelt wird vorgebracht, bei sehr tiefen Einkommen (30'000 Franken pro Jahr) oder bei Sozialhilfebezug sollte ein massiv reduzierter Ansatz zur Anwendung kommen oder auf den Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten verzichtet werden (SP).

Die Mitte bringt vor, dass im Sinne einer einfachen Lösung auch ein geringer Sockelbeitrag, der unabhängig vom Einkommen gewährt werde, möglich sein sollte.

1.2.4.12 Übergangsfrist

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wird vorgebracht, dass den Einwohnergemeinden für die Umsetzung ausreichend Zeit gewährt werden müsse und zwei Jahre zu knapp bemessen seien (z.B. FDP sowie EWG Stüsslingen und Neuendorf) bzw. wird eine konkrete Verlängerung der Übergangsfrist auf mindestens drei Jahre gefordert (u.a. FDP und EWG Buchegg). Die EWG Zuchwil fordert sogar eine solche von vier Jahren. Es wird überdies die Frage aufgeworfen, ab wann kantonale Beiträge gewährt werden.

1.3 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass der Vorentwurf für die Änderung des Sozialgesetzes in den Grundzügen grossmehrheitlich auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf stellt folglich eine zweckmässige Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage dar.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen ist im Rahmen der Weiterbearbeitung der Vorlage vorgängig auf die grundlegenden Einwände der Vernehmlassungsteilnehmenden einzugehen. An dieser Stelle ist einleitend darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat aufgrund des von diesem am 6. Juli 2021 erheblich erklärten Auftrags «Anna Rüefli: Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» vom 17. November 2020 (KRB Nr. A 0073/2020) die für die verpflichtende Unterstützung der unverzichtbaren Kinderbetreuungsangebote durch die öffentliche Hand notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten hat. Dieser Auftrag zielt darauf ab, auf kantonaler Gesetzesebene mehr Verbindlichkeit in Bezug auf die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots und die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu schaffen. Insoweit einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Stossrichtung der Vorlage im Allgemeinen oder die Pflicht der Einwohnergemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, integral ablehnen, kann dieser Kritik mit Verweis auf diesen vom Kantonsrat erheblich erklärten und für den Regierungsrat verbindlichen Auftrag nicht gefolgt werden.

1.3.1 Gemeindeautonomie / Finanzierungsanteile von Kanton und Einwohnergemeinden

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung – im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Gemeindeautonomie – vermehrt einheitliche Vorgaben auf kantonaler Ebene notwendig sind, um den Bürgerinnen und Bürgern ein für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung geeignetes und verständliches Kinderbetreuungsfinanzierungssystem zur Verfügung zu stellen und die innerkantonale Mobilität nicht übermässig zu behindern. Das in vielen Solothurner Einwohnergemeinden nach wie vor fehlende Betreuungsangebot (Schuljahr 2022/2023: kein

Angebot in 32 Einwohnergemeinden) und die im Kanton Solothurn im schweizweiten Vergleich niedrige Betreuungsquote (2019: Solothurn: 15 Prozent; Gesamtschweiz: 40.5 Prozent) illustrieren dies. Die Notwendigkeit umfassenderer kantonaler Vorgaben zeigen denn auch die jüngst verabschiedeten oder sich noch im politischen Prozess befindenden Gesetzesvorlagen zahlreicher Kantone (z.B. Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Uri und Zug). In verschiedenen Kantonen (z.B. Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Luzern) wurden in den letzten Jahren vermehrt von einer breiten Unterstützungsbasis mitgetragene Kita-Initiativen eingereicht, mit welchen ein erheblicher Ausbau der bestehenden Betreuungsangebote und eine wesentliche finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinden gefordert wurden (z.B. Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» im Kanton Luzern). Die betreffenden Kantone haben den entsprechenden Initiativen jeweils Gegenvorschläge mit sehr weitreichenden kantonalen Vorgaben und erheblichen Beiträgen der öffentlichen Hand an die Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten gegenübergestellt. Auch in diesen Kantonen wird nach wie vor von einem kommunalen Leistungsfeld, welches seitens des Kantons finanziell massgeblich unterstützt wird, ausgegangen.

Ein kantonaler Finanzierungsanteil im Umfang von 20 Prozent der gesamten Nettokosten ist angemessen. Der Kanton Solothurn gibt den Einwohnergemeinden kein vollumfänglich vereinheitlichtes Beitragstarifmodell (Einheitstarifmodell) vor, verzichtet in Bezug auf die Bedarfsplanung auf kantonale Vorgaben (vgl. Ziff. 1.3.6) und überlässt es den Einwohnergemeinden, auf kommunaler Ebene ein Mindestbeschäftigungspensum vorzusehen. Die Solothurner Einwohnergemeinden sollen zwischen insgesamt zehn verschiedenen Varianten innerhalb des kantonalen Beitragstarifmodells frei wählen können. Die anderen Kantone, welche sich mit maximal 50 Prozent an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen, geben den Einwohnergemeinden jeweils ein Einheitstarifmodell vor (z.B. Kantone Appenzell Ausserrhoden, Luzern, Schwyz und Thurgau), machen umfassende kantonale Vorgaben in Bezug auf die Bedarfserhebung und fällen die Entscheidung, ob ein Mindestbeschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten vorgesehen werden soll, auf Stufe des kantonalen Gesetzes. Der Kanton St. Gallen sieht in seiner Vernehmlassungsvorlage ebenfalls ein Einheitstarifmodell vor und beabsichtigt, sich an den Kosten mit 20 bis 30 Prozent zu beteiligen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Solothurn – nebst seinem Anteil von 20 Prozent an den gesamten Nettokosten – ebenfalls die nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckten, behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen wird und anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen insbesondere Beiträge für erforderliche Infrastrukturanpassungen und die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken gewähren kann. Ferner wird er die Kosten für die Webapplikation zur digitalen Abwicklung der Gesuche übernehmen. Des Weiteren wird der Kanton Solothurn die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen sowie Projekte und Massnahmen (z.B. zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität) massgeblich unterstützen.

Mit dem vom Kanton vorgeschlagenen Berechnungsmodell erhöht sich der Kostenanteil der Erziehungsberechtigten, sofern die vonseiten Bund geplante Vergünstigung der Elternbeiträge wegfallen sollte. Dies geht somit nicht zulasten der Einwohnergemeinden. Die Bundesfinanzierung bezweckt primär die Reduktion der Fremdbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Bund ein Finanzierungsmodell wählen wird, das keine Kompensation des von den Kantonen und/oder den Einwohnergemeinden zu finanzierenden Anteils zulässt. Deshalb wird von einer direkten Kopplung des kantonalen Finanzierungssystems an das Finanzierungssystem des Bundes abgesehen. Die aktuell auf eidgenössischer Ebene diskutierte Vergünstigung der Elternbeiträge, kann das kantonale System ergänzen und die Erziehungsberechtigten weiter finanziell entlasten.

Der Kanton wird die Vorarbeiten der Einwohnergemeinden berücksichtigen, die Übernahme der Webapplikation des VSEG prüfen und für die Einwohnergemeinden Mustervorlagen erarbeiten.

Des Weiteren werden die Einwohnergemeinden sowie die Verbände der Wirtschaft und der Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Erarbeitung des Verordnungsrechts ebenfalls miteinbezogen.

1.3.2 Beteiligung der Wirtschaft

Eine Beteiligung der Wirtschaft wird derzeit von keinem Deutschschweizer Kanton vorgesehen bzw. geplant. In der lateinischen Schweiz beteiligen sich die Arbeitgebenden teilweise an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies geht jedoch in aller Regel mit entsprechenden Steuererleichterungen der Unternehmen einher. Deshalb ist auf eine Beteiligung der Wirtschaft zu verzichten. Es ist überdies gut möglich, dass sich die Wirtschaft künftig mit Arbeitgeberbeiträgen an den derzeit auf Bundesebene diskutierten Betreuungszulagen beteiligen werden muss. Unabhängig davon haben Arbeitgebende stets die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis für die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu engagieren (z.B. Rückerstattungen auf Basis der von den Mitarbeitenden eingereichten Betreuungsrechnung oder Subventionierung einzelner Betreuungsplätze für die Mitarbeitenden).

1.3.3 Ungleichbehandlung von verschiedenen Familiensystemen

Dieses Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der Vorlage. Letztere hat – wie in anderen Kantonen auch – die familienexterne Kinderbetreuung zum Gegenstand und soll in erster Linie Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen unterstützen, welche sich eine externe Kinderbetreuung ohne Beiträge der öffentlichen Hand nicht oder nur mit Mühe leisten könnten. Zudem sollen Erziehungsberechtigte möglichst im Arbeitsprozess verbleiben, um dem aktuellen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die familieninterne Kinderbetreuung wird demgegenüber nicht erfasst. Letztlich steht es den Erziehungsberechtigten stets frei, nach welchem Modell sie ihre Kinder betreuen möchten. Alle Familien, welche eine bezahlte Drittbetreuung – auch ausserhalb der gemäss dieser Vorlage subventionsberechtigten Angebote – in Anspruch nehmen, können entsprechende steuerliche Kinderbetreuungsabzüge von maximal 25'000 Franken pro Kind geltend machen.

1.3.4 Umfang der anerkannten Betreuungsangebote

Der Begriff «familienergänzende Kinderbetreuung» gemäss dieser Vorlage umfasst sowohl den vorschulischen als auch den schulergänzenden Bereich der institutionellen Kinderbetreuung. Er ist als Überbegriff für die bisher geläufige Bezeichnung «familien- und schulergänzende Kinderbetreuung» zu verstehen. Folglich werden durch die Vorlage alle aktuell existierenden Angebote der familienergänzenden Betreuung erfasst (inkl. Ferienbetreuung sowie frei wählbare, modulare Tagesstrukturen für Schulkinder [wie z.B. Horte]). Nicht von der Vorlage erfasst werden schulgebundene Angebote, wie namentlich Tagesschulen und Tageskindergärten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Solothurn gegenwärtig noch keine solchen Angebote existieren. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hat den Auftrag, die Schaffung von geeigneten gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für das Führen von Ganztageschulen bzw. integrierten Tagesschulen durch die Träger der öffentlichen Schulen (Volksschule) in Abhängigkeit zu anderen familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten zu prüfen und die erforderlichen Schritte aufzuzeigen (KRB Nr. A 0016/2022), mit Verweis auf den per 1. August 2023 in Kraft getretenen § 39 des Volksschulgesetzes vom 26. Januar 2022 (VSG; BGS 413.111) als erledigt erklärt. Die Abwicklung der Beitragsverfahren im Rahmen der vorgeschlagenen kantonsweiten, subjektbezogenen Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird einheitlich über eine Webapplikation erfolgen. Die technische Lösung soll so ausgestaltet werden, dass eine allfällige Mitfinanzierung von Tagesschulen und -kindergärten zu einem späteren Zeitpunkt in das System integriert werden könnte. Dadurch liessen sich einheitliche Anmelde- und Beitragsgewährungsprozesse für sämtliche Angebote gewährleisten. Aktuell besteht mangels eines entsprechenden Angebots kein Handlungsbedarf.

Spielgruppen dienen aufgrund der zeitlichen Dimension (i.d.R. lediglich ca. zwei Stunden pro Woche) und ihres Zwecks (Sozialisation der Kinder) nicht der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und werden daher nicht von dieser Vorlage erfasst. Jedoch werden entsprechende Angebote für Kinder mit Sprachförderbedarf von der öffentlichen Hand im Rahmen der frühen Sprachförderung mitfinanziert (vgl. §§ 106^{bis} f. SG). Die notfallmässige Kinderbetreuung zu Hause RoKi des SRK dient zwar grundsätzlich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Es handelt es sich dabei jedoch nicht um eine Form der familienexternen Betreuung. Hinzu kommt, dass sich dieses Angebot nicht mit dem vorliegenden Finanzierungssystem vereinbaren lässt, da es jeweils punktuell und kurzfristig in Anspruch genommen wird. Auch die anderen Kantone berücksichtigen dieses Angebot in ihren Gesetzgebungen über die familienergänzende Kinderbetreuung grossmehrheitlich nicht. Diesbezüglich müssten gegebenenfalls ausserhalb dieser Vorlage adäquate Lösungsansätze geprüft werden.

Es sollen vor diesem Hintergrund grundsätzlich keine zusätzlichen Betreuungsangebote anerkannt werden.

1.3.5 Dauer des Anspruchs auf Beiträge

Die im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagene Regelung wird von der deutlich überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Lediglich vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Gewährung von Beiträgen bis zum Ende der Oberstufe. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende wünschen demgegenüber, dass entsprechende Beiträge erst für Kinder ab fünf Jahren oder nur im Vorschulalter ausgerichtet werden. Aufgrund der breiten Zustimmung zur vorgeschlagenen Regelung sollen keine Änderungen in Bezug auf die Dauer des Anspruchs auf Beiträge vorgenommen werden.

1.3.6 Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung und Sicherstellung eines entsprechenden bedarfsgerechten Angebots

Die in der Vorlage vorgesehenen Pflichten der Einwohnergemeinden zur Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung und zur Sicherstellung eines entsprechenden bedarfsgerechten Angebots sollen beibehalten werden, da mit dem vorerwähnten, vom Kantonsrat verbindlich erklärten Auftrag Anna Rüefli mehr Verbindlichkeit in Bezug auf die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots zwecks Schliessung bestehender Lücken bezüglich der Betreuungsangebote eingefordert worden ist.

Entsprechende kantonale Vorgaben wären zwecks Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Bedarfsabklärung durch die Einwohnergemeinden zwar grundsätzlich sinnvoll und aus gesamtkantonalen Sicht wünschenswert. Aufgrund der kritischen Rückmeldungen zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmender soll – in Nachachtung der Gemeindeautonomie – auf kantonale Vorgaben verzichtet werden. Der Kanton wird den Einwohnergemeinden Empfehlungen und ein Tool zur Bedarfsabklärung zur Verfügung stellen. Zudem wird der Kanton den Bedarf im Rahmen eines Monitorings ergänzend auf kantonaler Ebene periodisch überprüfen und die Einwohnergemeinden über die Ergebnisse informieren.

Den Einwohnergemeinden kommt, wie bereits in den Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage ausgeführt worden ist, im Rahmen der Bedarfs- und der Angebotsplanung ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Sie haben ein «ausreichendes», nicht aber ein «lückenloses» Angebot sicherzustellen. Insbesondere können sie ihren spezifischen lokalen und geografischen Besonderheiten in angemessener Weise Rechnung tragen (z.B. Erreichbarkeit ausserkantonalen Angebote innert kurzer Zeit). Es muss im Hinblick auf die bestehende Angebotsvielfalt nicht in jeder Einwohnergemeinde ein vollständiges Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Die Einwohnergemeinden können das Angebot selbst oder gemeinsam mit anderen Einwohnergemeinden anbieten oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen. Der Kanton

wird den Einwohnergemeinden hinsichtlich der Art und Weise der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots keine Vorgaben machen.

1.3.7 Förderung der Qualität sowie der Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen

Die Vorlage sieht bereits Bestimmungen vor, wonach der Kanton die Betreuungseinrichtungen in den Bereichen «Förderung der Qualität» (z.B. durch fachliche Unterstützung und Beratung durch das Amt für Gesellschaft und Soziales [AGS]) und «Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen» im Umfang von jährlich maximal 150'000 Franken unterstützt (z.B. durch Beiträge). Auf die Gewährung entsprechender Beiträge soll aber kein Rechtsanspruch bestehen. Auch andere Kantone haben diesbezüglich in der Regel sog. «Kann-Vorschriften» in ihren Gesetzgebungen verankert.

Das AGS sorgt durch die Bewilligung und Aufsicht für die Gewährleistung einer Basisqualität. Mit den Stakeholdern wurde vereinbart, dass die gegenwärtigen Qualitätsvorgaben aufgrund der Vorlage nicht wesentlich geändert bzw. verschärft werden sollen. An dieser Grundhaltung wird festgehalten. Die Qualitätsvorgaben werden periodisch auf ihre Eignung hin geprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Löhne und die Arbeitsbedingungen sind primär von der Branche selber zu regeln. Dies ist nicht Aufgabe des Gemeinwesens. Im Bereich der Pflege erfolgen entsprechende staatliche Bestrebungen aufgrund der Annahme der Initiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) am 28. November 2021 durch Volk und Stände.

1.3.8 Mindestbeschäftigungsgrad

Es sollen keine Änderungen in Bezug auf den Mindestbeschäftigungsgrad vorgenommen werden. Die in der Vorlage vorgesehenen Prozentsätze sind auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene weit verbreitet und akzeptiert. Ein Maximalbeschäftigungsgrad wird, soweit ersichtlich, vom Bund, von anderen Kantonen und den Einwohnergemeinden nicht vorgesehen und würde zudem massiv in die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit eingreifen, weshalb ein solcher strikt abzulehnen ist.

1.3.9 Normkosten

Es ist geplant, die Normkosten in Abhängigkeit vom Alter der Kinder und der Betreuungsform abzustufen (vgl. § 107^{septies} Abs. 2 Satz 2 VE-SG).

Die Normkosten bilden die Grundlage für die Festlegung der an die Erziehungsberechtigten auszurichtenden Beiträge an deren Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Sie stellen keine Höchsttarife dar. Vielmehr sind die Betreuungseinrichtungen in ihrer Tarifgestaltung nach wie vor frei. In einem ersten Schritt sollen die Vollkosten eines durchschnittlichen Angebots als Basis zur Berechnung der Normkosten dienen. Durchschnittliche Normkosten in der Höhe von 130 Franken pro Tag resultieren aus einer externen Studie, die 2023 durch Infrac durchgeführt worden ist und stimmen weitgehend mit den von zahlreichen anderen Kantonen getroffenen Kalkulationen überein. Es ist davon auszugehen, dass die Betreuungseinrichtungen ihre Tarife angemessen gestalten und darin auch Aufwände für die Gewährleistung der kantonalen Qualitätsvorgaben eingerechnet werden. Sofern sich künftig zeigen sollte, dass eine solche Berechnung nicht mehr adäquat ist, werden die Datengrundlagen angepasst. Falls die Qualitätsanforderungen dereinst erhöht werden sollten, darf sich dies durchaus in angemessenem Umfang in den Tarifen niederschlagen. Solange die Normkosten jedoch nicht erhöht werden, werden die betreffenden Mehrkosten durch die Erziehungsberechtigten getragen. Falls die Durchschnittstarife in den nächsten Jahren spürbar ansteigen sollten, kann der Regierungsrat die Normkosten nach vorgängiger Anhörung der Einwohnergemeinden auf Verordnungsebene im angezeigten Umfang anpassen.

Es entspricht dem Sinn und Zweck von Normkosten, dass auf kantonale Durchschnittswerte abgestellt und regionale Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Diese Unterschiede können in

den Tarifen der Betreuungseinrichtungen berücksichtigt werden. Die Einwohnergemeinden können überdies eine ergänzende Mitfinanzierung (z.B. Objektfinanzierung) vorsehen, um diese regionalen Unterschiede adäquat auszugleichen.

1.3.10 Beitragsbemessung

Die zehn Wahlmöglichkeiten in Bezug auf das minimale und das maximale beitragsberechtigte Einkommen sollen unverändert beibehalten werden. Dadurch können die Einwohnergemeinden ihre Ausgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gezielt und wirksam steuern. Zusätzliche Wahlmöglichkeiten führen zu einer zu heterogenen Situation und liegen nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, welche von einer einfach verständlichen und möglichst einheitlichen Regelung profitieren. Im Gegensatz zu anderen Kantonen mit Gesetzgebungen neueren Datums im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, die nahezu alle- samt Einheitstarife vorsehen, wird den Einwohnergemeinden weiterhin sehr viel Spielraum eingeräumt.

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens soll – angepasst an die Handhabung gemäss dem Musterreglement und der Musterverordnung des VSEG – einerseits das Nettoeinkommen gemäss Ziffer 400 der Steuererklärung (anstatt des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 609 der Steuererklärung) berücksichtigt werden. Da aufgrund dieser Änderung weniger Abzüge seitens der Erziehungsberechtigten vorgenommen werden können und sich das massgebende Einkommen im entsprechenden Umfang erhöht, reduzieren sich in der Folge auch die Kosten der Einwohnergemeinden und des Kantons und erhöht sich die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Andererseits soll das steuerbare Vermögen im In- und Ausland gemäss Ziffer 990 der Steuererklärung (anstatt des steuerbaren Vermögens im Kanton Solothurn gemäss Ziffer 999 der Steuererklärung) massgeblich sein. Die Höhe der ergänzenden Pauschalabzüge, welche im vorgeschlagenen Berechnungsmodell vorgesehen sind (pro Kind und für Alleinerziehende), sind – zwecks Vereinfachung des Vollzugs – beizubehalten. Die betreffenden Pauschalabzüge stützen sich auf Empfehlungen gemäss der vom Kanton in Auftrag gegebenen externen Studie zur Kostenschätzung und wurden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen anderer Kantone und der Einwohnergemeinden festgelegt. Zudem basieren sie auf den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) zur Tarifgestaltung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Überdies ist an der vorgeschlagenen Regelung für an der Quelle besteuerte Erziehungsberechtigte festzuhalten, da der Ansatz mit einer Pauschale und ohne Berücksichtigung eines bestimmten Anteils des Vermögens des Vorjahres im Vollzug einfacher zu handhaben ist und auch von anderen Kantonen in dieser Form vorgesehen wird.

Eine minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten von 3 Franken pro Betreuungsstunde wird im interkantonalen Vergleich als deutlich zu hoch erachtet. Sie beträgt im Kanton Bern 70 Rappen pro Betreuungsstunde. Im Kanton Luzern soll gemäss der entsprechenden Vernehmlassungsvorlage ein Mindestbeitrag von 1 Franken und im Kanton Uri ein Mindestbeitrag von 1.50 Franken vorgesehen werden. Eine Erhöhung des Mindestbeitrags hat grosse finanzielle Folgen für die Familien: Bei zwei Kindern und je zwei Betreuungstagen bedeutet ein minimaler Elternbeitrag von 2 Franken monatliche Kosten von 320 Franken. Bei einem minimalen Elternbeitrag von 3 Franken sind es monatliche Kosten von 480 Franken. Bei einem massgebenden Einkommen von monatlich 2'500 Franken sind dies 13 Prozent oder 19 Prozent des Einkommens. Das Ziel der Vorlage, die finanzielle Belastung von Familien aufgrund der Kosten für familienexterne Kinderbetreuung zu senken, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu erhöhen, wird durch eine Erhöhung der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erheblich gefährdet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erziehungsberechtigten zusätzliche Kosten zu tragen haben, sofern die vonseiten des Bundes aktuell geplante Vergünstigung der Elternbeiträge nicht zustande kommt. Auch deshalb ist von einer Erhöhung der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten abzusehen.

Eine Befreiung von der minimalen Kostenbeteiligung für Sozialhilfebeziehende und Personen mit tiefen Einkommen sehen, soweit ersichtlich, auch die meisten anderen Kantone nicht vor. Zwecks Gleichbehandlung gegenüber den Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder selber betreuen oder durch andere nicht mitfinanzierte Angebote betreuen lassen, ist an der vorgeschlagenen Regelung festzuhalten. Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Bedarfsfall im Rahmen der Sozialhilfe als situationsbedingte Leistung übernommen werden.

Die Vorlage wurde vorgängig durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des DDI, dem Geschäftsführer des VSEG, mehreren Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, Vertretungen der SOHK, Vertretungen des KGV und Vertretungen des VKSO im Rahmen von mehreren Sitzungen breit diskutiert. Das Vorsehen eines – vom DDI ursprünglich vorgeschlagenen – minimalen, einkommensunabhängigen Sockelbeitrags fand in der Arbeitsgruppe keine Mehrheit.

1.3.11 Übergangsfrist

Es wird eine Übergangsfrist von drei – anstatt zwei – Jahren vorgesehen. Beiträge werden ab Inkraftsetzung der Vorlage und nicht erst nach Ablauf der Übergangsfrist gewährt, sofern die Einwohnergemeinden die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben. Dadurch erhalten die Einwohnergemeinden mit bereits bestehenden Regelungen einen Anreiz, ihre kommunalen Rechtsgrundlagen und die Vollzugspraxis zeitnah an die kantonalen Vorschriften anzupassen, um dadurch frühzeitig von der kantonalen Mitfinanzierung profitieren zu können. Jenen Einwohnergemeinden hingegen, welche noch über keine entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen verfügen, wird mit der Übergangsfrist von drei Jahren ausreichend Zeit für die Schaffung der entsprechenden Vorschriften und Organisationsstrukturen eingeräumt.

2. **Beschluss**

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Amt für Gesellschaft und Soziales

Staatskanzlei

Aktuarial Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Aktuarial Finanzkommission (FIKO)

Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (57); Versand durch Departement des Innern